DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/251 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 2023

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([1]), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angenommen.

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates ([2]) vorgesehen sind.

(3) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/1909 des Rates ([3]) wurde eine Ausnahme vom Verbot der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen und vom Verbot der Bereitstellung von technischer Hilfe, von Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf dem Seeweg in Drittländer vorgesehen, wenn sie zu einem Preis erworben werden, der der vorab von der Koalition für eine Preisobergrenze (Price Cap Coalition) festgelegten Preisobergrenze entspricht oder darunter liegt. Mit dieser Ausnahme sollen nachteilige Auswirkungen auf die Energieversorgung von Drittländern abgemildert und durch außergewöhnliche Marktbedingungen verursachte Preiserhöhungen verringert und gleichzeitig die russischen Öleinnahmen begrenzt werden.

(4) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/2369 des Rates ([4]) wurde die Preisobergrenze in dessen Anhang XI aufgenommen; demnach gilt, dass Rohöl aus Russland, das zu diesem oder zu einem niedrigeren Preis je Barrel erworben wird, vom Verbot der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen und vom Verbot der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Beförderung auf dem Seeweg in Drittländer ausgenommen ist.

(5) Am 4. Februar 2023 änderte der Rat mit dem Beschluss (GASP) 2023/252 des Rates ([5]) den Beschluss 2014/512/GASP, um zwei zusätzliche Preisobergrenzen für Erdölerzeugnisse — die eine für unterhalb des Rohölpreises gehandelte Erdölerzeugnisse und die andere für oberhalb des Rohölpreises gehandelte Erdölerzeugnisse — in dessen Anhang XI aufzunehmen; demnach gilt, dass Erdölerzeugnisse aus Russland, die zu dem der Preisobergrenze entsprechenden oder zu einem niedrigeren Preis je Barrel erworben werden, vom Verbot der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen und vom Verbot der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Beförderung auf dem Seeweg in Drittländer ausgenommen sind.

(6) Anhang XXVIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

([2]) Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

([3]) Beschluss (GASP) 2022/1909 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 259 I vom 6.10.2022, S. 122).

([4]) Beschluss (GASP) 2022/2369 des Rates vom 3. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 311 I vom 3.12.2022, S. 8).

([5]) Beschluss (GASP) 2023/252 des Rates vom 4. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 32 I vom 4.2.2023, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXVIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang XXVIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Wortlaut wird gestrichen:

„[Tabelle mit den KN-Codes der Erzeugnisse und den entsprechenden von der Koalition für eine Preisobergrenze vorgesehenen Preisen]".

2. Die Tabelle erhält folgende Unterüberschrift:

„**Preis für Rohöl**".

3. Folgende Unterüberschrift und folgende Tabelle werden angefügt:

„**Preise für Petroleumerzeugnisse**

KN-Code	Warenbezeichnung	über dem Rohölpreis gehandelt/ unter dem Rohölpreis gehandelt	Preis je Barrel (USD)	Geltungsbeginn
	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle			
2710 12	Leichtöle und Zubereitungen			
2710 12 11	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 12 15	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
	zu anderer Verwendung Spezialbenzine			
2710 12 21	Testbenzin (white spirit)	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 12 25	andere	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
	andere Motorenbenzin			
2710 12 31	Flugbenzin	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
	anderes, mit einem Bleigehalt von 0,013 g/l oder weniger			

2710 12 41	mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 12 45	mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 12 49	mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 12 50	mehr als 0,013 g/l	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 12 70	leichter Flugturbinenkraftstoff	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 12 90	andere Leichtöle	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19	andere			
	mittelschwere Öle			
2710 19 11	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 15	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
	zu anderer Verwendung Leuchtöl (Kerosin)			
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 25	anderes	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 29	andere	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
	Schweröle Gasöl			

2710 19 31	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 35	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
	zu anderer Verwendung			
2710 19 43	mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 46	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 47	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 19 48	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
	Heizöle			
2710 19 51	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 55	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
	zu anderer Verwendung			
2710 19 62	mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 66	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 0,5 GHT	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 67	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
	Schmieröle; andere Öle			
2710 19 71	zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023

2710 19 75	zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
	zu anderer Verwendung			
2710 19 81	Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 83	Hydrauliköle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 85	Weißöle, Paraffinum liquidum	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 87	Getriebeöle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 91	Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 93	Elektroisolieröle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 19 99	andere Schmieröle und andere Öle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 20	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle			
	Gasöl			
2710 20 11	mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
2710 20 16	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,1 GHT	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023

2710 20 19	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	über dem Rohölpreis gehandelt	100	5. Februar 2023
	Heizöle			
2710 20 32	mit einem Schwefelgehalt von 0,5 GHT oder weniger	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 20 38	mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 20 90	andere Öle	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
	Ölabfälle			
2710 91	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023
2710 99	andere	unter dem Rohölpreis gehandelt	45	5. Februar 2023“